

Vereinsfinanzen im Griff 2015

Stand der Bearbeitung 28.9.2014

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im lebhaften Dialog...

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

**Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971
Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**

Unsere heutigen Themen

- I. Aktuelles Vereinssteuerrecht**
- II. Rücklagenbildung**
- III. Finanzierungsquellen**
- IV. Rechnungslegung und
Rechnungskontrolle**

**Wo kann ich mich
informieren ?**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.eu

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

**[http://www.vereinsbesteuerung.in
fo/ruecklage.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/ruecklage.htm)**

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**

www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**

Gedrucktes

Buchna, Johannes

**Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage,
Achim 2008**

Hüttemann, Rainer

**Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
Köln, 2008**

I.

Aktuelles Vereinssteuerrecht

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) 2014

1.

**Teilweise Mittelweitergabe an
andere
steuerbegünstigte
Körperschaften
(§ 58 Nr. 2 AO)**

Systematik

**1. Grundsatz der Unmittelbarkeit
(Förderung eigener Zwecke)**

**2. „andere Zwecke“ im Sinne des § 52 AO
können gefördert werden aus eigenen Mitteln
zu weniger als 50 %**

Berechnung

$$\begin{array}{l} 1. \text{ alle Vermögenswerte des Vereins} \\ \quad \text{abzüglich} \\ 2. \text{ Verbindlichkeiten} \\ \text{im jeweiligen Veranlagungszeitraum} \\ \\ = \\ \text{Nettovermögen} \\ \text{(davon weniger als 50 \%)} \end{array}$$

Wichtig!

**Zeitnahe Mittelverwendung muss
sichergestellt sein**

(...übernächstes Jahr nach Zufluss)

2.

**Gesellige Veranstaltungen
„ untergeordneter Art“**

§ 58 Nr. 7 AO

**....eine Körperschaft gesellige
Zusammenkünfte veranstaltet, die im
Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit
von untergeordneter Bedeutung sind**

3.

**Gewährung der
Gemeinnützigkeit jetzt vor
Eintragung im Vereinsregister**

§ 60 a Abs. 1 AO

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und

61 wird gesondert

festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft

erbringen, bindend.

Geltung für

*** nicht e.V.**

*** e.V.**

Voraussetzung:

**Wirksamer Organbeschluss
(Verein muss gegründet sein!)**

4.

**Zeitnahe Mittelverwendung
Neue Rechtslage gilt ab
1.1.2012 (rückwirkend)**

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Konkret

Alle Mittel die in 2012 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2014
verwendet werden.

Alle Mittel die in 2013 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2015 verwendet werden.

Alle Mittel die in 2014 zufließen müssen erst
bis Ende 2016 verwendet werden.

Behandlung von Sachvermögen

1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.

2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes

NEU:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

5.

Sportliche Veranstaltungen

§ 67 a AO

**Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins
sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen
einschließlich Umsatzsteuer **insgesamt****

45.000 € (bis 31.12.2012: 35.000 €, bis
31.12.2006: 30.678 €; bis 31.12.2001: 60.000
DM) im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf
von Speisen und Getränken sowie die
Werbung gehören nicht zu den sportlichen
Veranstaltungen.

Sportliche Veranstaltung ist die organisatorische Maßnahme eines Vereins, die es aktiven Sportlern (hier muss es sich nicht um Vereinsmitglieder handeln) ermöglicht, Sport zu treiben. Hierzu zählt auch der Sportunterricht. (AEAO zu § 67a Tz 3, BFH -Urt. vom 25.7.1996 - V R 7/95 in BStBl. 1997 II 154). Die Veranstaltung, bei der Sport dargeboten wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein (BFH -Urt. vom 4.5.1994 in BStBl 1994 II 886)

Weiterführender Links:

http://www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/News_FAQ_08.php

<https://www.smartsteuer.de/portal/lexikon/S/Sportliche-Veranstaltungen.html>

6.

Nachholung der Bildung freier Rücklagen

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Was bedeutet das konkret ?

- 1. Das „ nicht ausgeschöpfte Volumen“ für freie Rücklagen kann zwei Jahre vorgetragen werden.**
- 2. Berechnung der Höchstgrenzen Einnahmen(ideeller Bereich) / Ertrag (wgB)**
- 3. Für „ jedes Jahr“ muss die Berechnungsgrundlage ermittelt werden**
- 4. rechnerische Höchstgrenze niedriger als überschüssige Mittel: Vortrag der Differenz ins Folgejahr**

**Vortrag nicht ausgeschöpfter
Höchstgrenzen**

=

**Vortrag des nicht ausgeschöpften
Bemessungsrahmens, nicht der
verfügbaren Mittel.**

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht**

ausgeschöpft, können Mittel also in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.

7.

**Anpassung der eigenen
Satzung an die
MUSTERSATZUNG der
Finanzverwaltung
Anlage 1(zu § 60 AO)**

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an - den - die - das -**

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

**der - die - das - es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige,
mildtätige oder kirchliche Zwecke zu
verwenden hat,**

oder

**an eine juristische Person des
öffentlichen Rechts oder eine andere
steuerbegünstigte Körperschaft
zwecks Verwendung für**

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

II.

Rücklagenbildung Basics

**Das Finanzamt prüft – regelmässig alle drei
Jahre-**

Einnahme- Überschuss- Rechnungen Protokolle

Jetzt vermehrt auch:

**Protokolle MGV / Vorstand
Verträge**

**Mittelverwendungsrechnungen
Vermögensbestände**

Aufzeichnungspflicht

Aufzeichnungen müssen:

- ☒ **richtig**
- ☒ **klar**
- ☒ **übersichtlich**
- ☒ **vollständig**

sein.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Selbstlos handelt ein gemeinnütziger Verein, wenn weder

☑ **der Verein selbst**

☑ **noch der Verein zugunsten seiner
Mitglieder**

eigenwirtschaftliche Zwecke erfolgt.

Der Verein handelt **nicht selbstlos**, wenn er in erster Linie sein Vermögen

mehrt,  **Finanzmittel**

akkumuliert  **.**

§ 55 I Nr. 5 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Konkret

Alle Mittel die in 2012 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2014
verwendet werden.

Alle Mittel die in 2013 zugeflossen sind,
müssen erst bis Ende 2015 verwendet werden.

Alle Mittel die in 2014 zufließen müssen erst
bis Ende 2016 verwendet werden.

Behandlung von Sachvermögen

1. Verkaufserlös muss erst im übernächsten Jahr zweckgebunden verwendet werden.

2. Überführung von Sachvermögen in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt: Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswertes

Mittel des Vereins ?

BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

„ Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft“

Zeitnahe Mittelverwendung kompakt

- * Verwendung bis Ende 2. Jahr nach
Zufluss**

- * für gemeinnützige Zwecke**

- * Rücklagenbildung nach
kaufmännischen Gesichtspunkten und
deren Auflösung zulässig**

ACHTUNG:

Mittelverwendungsrechnungen für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden, werden in den nächsten Jahren verstärkt verlangt !!!

FOLGEN:

- 1. Mehr Bürokratie !!!**
- 2. Etablierung einer**

Mittelverwendungsplanung und -kontrolle

Formelle und Materielle Erfordernisse an Bildung von Rücklagen

RÜCKLAGENSPIEGEL / - VERZEICHNIS

-
- ☒ gesondert dargelegt
-
- ☒ getrennt nach
Rechtsgrund
-
- ☒ in eigener Aufstellung
-
- ☒ offene Ausweisung
bei bilanzierenden
Körperschaften

1.

**Die einzelnen
Arten der Rücklagen**

ZWECKRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

😊 **Nachweis des konkreten, bestimmten Zwecks**

😊 **Darlegung konkreter Zeitvorstellungen (idR 4-5 Jahre)**

😊 **wenn keine konkrete Zeitvorstellung : glaubhafte Darlegung der Erforderlichkeit**

😊 **Merkmal der Erforderlichkeit ist zu präzisieren durch :**

☒ **Grund der Rücklage**

☒ **Höhe der Rücklage**

☒ **Zeitlicher Umfang der Bildung der Rücklage**

☹ **Keine Rücklagenbildung :**

Bestreben , Leistungsfähigkeit zu erhalten

Erstmalige Bildung einer ertragbringenden

Vermögenssubstanz(Ausstattungsvermögen)

BETRIEBSMITTELRÜCKLAGE (§ 58 Nr. 6 AO)

- ☒ **periodisch wiederkehrende Ausgaben**
- ☒ **in Höhe des Mittelbedarfs**
- ☒ **für eine angemessene Zeitspanne
(max. 1 Jahr)**

auch bildbar als:

VORSORGERÜCKLAGE	STEUERN
außerhalb	wgB bei Unklarheit der
Inanspruchnahme	

FREIE RÜCKLAGE (§ 58 Nr. 7 a AO)

Höhe: 1/3 des Überschusses der
Einnahmen über die
Kosten aus der
Vermögensverwaltung

Höchstgrenze: 10 % der sonstigen
zeitnah zu
verwendenden
Mittel (§ 55 I Nr. 5 AO)

Voraussetzung: Einnahmen müssen
erzielt werden

**Keine Rücklagenbildung
bei Unterdeckung !**

Beispiele konkret:

😊 **Zinserträge aus Spareinlagen**

😊 **Dividenden aus Wertpapieren**

😊 **Miet- und Pachteinnahmen**

10 % - Rücklage

ab VZ 2000 möglich bei „sonstigen Mitteln“

Gesamthöhe der Rücklage unbegrenzt !

**Bildung aus: Überschüssen / Gewinnen im
wGB
Überschüssen/Gewinnen im
Zweckbetrieb
Bruttoeinnahmen im ideellen
Bereich**

**Keine Einbeziehung der Mittel aus der
Vermögensverwaltung**

**Rücklage unterliegt nicht dem Gebot der
zeitnahen Mittelverwendung, ist aber auf
Dauer für steuerbegünstigte Zwecke zu
verwenden**

SONSTIGE RÜCKLAGEN

RÜCKLAGE im steuerpflichtigen wGB

Jegliche Rücklagenbildung statthaft, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Voraussetzungen: konkreter Anlass
der objektiv eine
Rücklagenbildung
rechtfertigt

vollständige Gewinnzuführung zu einer
Rücklage ist möglich, wenn
die
Körperschaft nachweist,
dass Mittelverwendung zur
Sicherung der Existenz
geboten war.
Mittel aber nur aus wGB

RÜCKLAGEN im Rahmen der Vermögensverwaltung

**Bildung nur für konkrete Reparatur und
Erhaltungsmassnahmen
an Vermögensgegenständen iSd
§ 21 EStG.**

**Voraussetzungen: Notwendigkeit der
Massnahme zur
Erhaltung oder
Wiederherstellung des
ordnungsgemäßen
Zustandes des
Vermögensgegenstandes**

**Zuführung in einem
angemessenen Zeitraum (>
5 Jahre)**

NEU seit 2014:
Vermögensrücklage
§ 58 Nr. 3 AO

Vermögensrücklage bildbar aus:

- 1. Überschüssen aus der
Vermögensverwaltung**
- 2. Gewinnen aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben**
- 3. bis zu 15 Prozent der zeitnah zu
verwendenden Mittel**

**Berechnungsgrundlage:
EÜR des Vorjahres**

2.

Ausnahmen ?

VERMÖGENSZUFÜHRUNGEN
(§ 58 Nr. 11 AO)
- beispielhafte (!) Aufzählung -

☺ Erbschaften (ohne
Verwendungsverfügung der
Erblassers)

☺ Zweckspenden/-zuwendungen zur
Ausstattung der Körperschaft mit
Vermögen / Erhöhung des Vermögens

☺ Spenden im Rahmen eines
Spendenaufrufs zur Aufstockung des
Vereinsvermögens

-

☺ Sachzuwendung, die naturgemäß
zum Vermögen gehören

Herausrechnung aus der Bemessungsgrundlage der zeitnah zu
verwendenden Mittel

3.

Nachholung der Bildung freier Rücklagen

§ 62 Absatz 2 Nr. 3 AO

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Was bedeutet das konkret ?

- 1. Das „ nicht ausgeschöpfte Volumen“ für freie Rücklagen kann zwei Jahre vorgetragen werden.**
- 2. Berechnung der Höchstgrenzen Einnahmen(ideeller Bereich) / Ertrag (wgB)**
- 3. Für „ jedes Jahr“ muss die Berechnungsgrundlage ermittelt werden**
- 4. rechnerische Höchstgrenze niedriger als überschüssige Mittel: Vortrag der Differenz ins Folgejahr**

**Vortrag nicht ausgeschöpfter
Höchstgrenzen**

=

**Vortrag des nicht ausgeschöpften
Bemessungsrahmens, nicht der
verfügbaren Mittel.**

Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr **nicht**

ausgeschöpft, können Mittel also in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Der Betrag kann dabei auf beide Jahre aufgeteilt werden oder ganz in einem der beiden Folgejahre in die Rücklage eingestellt werden.

4.

**Folgerungen für die Zukunft
bei vermögenden Vereinen**

.... Umdenken ...
Geld retten!

Strategien künftiger Finanzpolitik

Strategische Finanzplanung

☒ Einnahmen prognostizieren

☒ Einnahmen überwachen

☒ Einnahmen steuern

☒ Ausgaben kontrollieren

☒ Cash - Management

☒ Finanz-Controlling

☒ Legale Schnippchen (§ 58 Nr. 11 AO
nutzen !

VORBEUGEN !!!

**Rücklagen tatsächlich bilden und in einem
Rücklagenspiegel ausweisen**

Mittelverwendungsrechnung erstellen

III.

Finanzierungsquellen

(Spenden, Zuschüsse, Sponsoring)

1. Spenden

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandsspende

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

**Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung
vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die
Erstattung von Aufwendungen handelt.**

**Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von
Aufwendungen**

Ja X

Nein

Quelle:

**BMF-Schreiben vom > 07.06.1999, BStBl. 1999
I S. 591 < und vom > 17.06.2011, BStBl. 2011 I
S. 623**

**Mitgliedsbeiträge als
Spenden...**

Nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge in den Fällen

***Förderung des Sports**

*** Förderung kulturelle Betätigungen, die in
erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B.
Musik-, Gesangvereine)**

***Förderung der Heimatpflege und
Heimatkunde**

**Abzugsfähige
Mitgliedsbeiträge ...**

**Freistellungsbescheid
prüfen !!!**

Problemfall Benefizaktionen, Spenden an Dritte

Grundsatz:

**Spenden sind im Verein für dessen
gemeinnützige Zwecke zu verwenden und
nachzuweisen**

Ausnahmen:

- * Mittel aus eigenem wGB an Dritte**
- * max. 50 % an andere gemeinnützige
Organisation (Fördervereinsfälle)**

Benefizaktion für verunfallte Sportler, erkrankte Feuerwehrmänner etc.

TIPPS:

- * keine Spende aus Vereinsvermögen leisten**
- * Auftreten als Treuhänder und Organisator
möglich**
- * keine Buchungen über Vereinskonto**

2. Zuschüsse

Woher ?

- * Europäische Union**
- * Bundesrepublik Deutschland**
 - * Land**
 - * Gemeinden und Gemeindeverbände**
 - * Dachverbände**
 - * Dritte**

Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**
- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
- * Verwaltungsrichtlinien**

§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:

Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !**

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**

Neues Haftungsproblem

Echte und unechte Zuschüsse

„Qutsourcing/Entsorgung“

**öffentlicher Aufgaben in die
Bürgergesellschaft “**

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn
die Zahlungen **nicht** auf Grund eines
Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das
ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte
Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer
Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende
Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder
weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen
Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-
rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der
Regel vor, wenn von einem
Leistungsaustausch im Sinne des
§ 2 I UStG auszugehen ist.

Wenn
„Dienstleistung“,
....dann „Zuschuss“....

Bis dato

**Abschnitt 150 Abs. 8 UStR
Nichtbesteuerung von
Zuschüssen**

Jetzt BFH:

Umsatzsteuerpflicht !

Kasuistik:

- * FSJ – Überlassung von Freiwilligen durch Verein**
 - * Essen und Trinken in der Ganztagesbetreuung**
- * Verwaltung kommunaler Sporthallen durch Vereins**
 - * Verein organisiert für Gemeinde Stadtjubiläum**
- * Dritter baut eine Kläranlage , Gemeinde gibt dafür Zuschuss**
- * Sportverein pflegt kommunale Sportanlage gegen Zuschuss**

TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1

**Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht
(unechter Zuschuss)**

Variante 2

**Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht
(echter Zuschuss)**

3.

Sponsoring

Strukturwissen Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)= Leistungsaustausch**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

**Quelle – guter Überblick
allgemeiner Natur-**

**www.medizin.uni-
tuebingen.de/.../Spenden_Sponsorin
g_UKT-p-326..**

Sponsoring steuerrechtlich:

BETRIEB

- > Spende<**
- >Betriebsausgabe<**

PRIVAT

- > Kosten der Lebensführung<**
- >verdeckte Gewinnausschüttung<**

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

Grundfall 1

Verein wirkt **nicht aktiv** an
der Werbemaßnahme mit

=

**Einnahme in der
Vermögensverwaltung**

(analog Einnahmen durch Miet- und Pachtverträge)

Ertragssteuerrechtliche Seite (KSt, GewSt)

- * **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ,wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein aufmerksam macht
- * **kein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Grundfall 2

Verein wirkt **aktiv** an der
Werbemaßnahme mit

=

Versteuerung der Einnahmen im wgB

* KSt

* GewSt

* USt (19 %)

Umsatzsteuerrechtliche Seite

„ NEU“ ab 1.1.2013 Umsatzsteuer- Anwendungserlass

(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

Sponsoring als wgB

Grenzen

- 1. „ nicht „ Hauptzweck des Vereins, nur
„ fördernder“ Nebenzweck**
- 2. Zweckbetriebsgrenze (€ 35.000,00)
einhalten**
- 3. Gewinne sind gewerbesteuerpflichtig,
Erlöse unterliegen der USt.**

IV.

**Rechnungslegung und
Rechnungskontrolle**

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht, deren
Erfüllung (Kontrolle der
tatsächlichen Geschäftsführung
i.d.R. alle drei Jahre) die
Finanzverwaltung prüft !!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

Umfang der Rechenschaftspflicht (§ 259 BGB)

Das „BGB“ verlangt

**„ ... eine geordnete
Zusammenstellung der
Einnahmen und Ausgaben...“**

„.... die Vorlage von Belegen...“

**... die ohne Hinzuziehung eines
Dritten / Sachverständigen von
demjenigen prüfbar ist, für den Sie
bestimmt ist...**

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

Lenin:

**"Nicht aufs Wort glauben,
aufs strengste prüfen - das
ist die Losung der
marxistischen Arbeiter."**

**(Werke, Band 20. Dietz-Verlag Berlin
1971, S. 358)**

Kassenprüfung

=

Belegprüfung

Revision

=

auch Wirtschaftlichkeitsprüfung

ZIELE der PRÜFUNG

- * Feststellung der wirtschaftlichen
Verhältnisse**
- * Feststellung der Ordnungsgemäßheit der
Geschäftsführung des Vorstandes**
- * Feststellung der Vermögenslage**

***Feststellung der tatsächlichen
Geschäftsführung unter Berücksichtigung des
gemeinnützigen Zwecks des Vereins**

***Feststellung des Mitgliederbestandes**

*** Feststellung der Ordnungsgemäßheit der
tatsächlichen Geschäftsführung**

**Was dürfen
Kassenprüfer ?**

PRÜFUNG der Geschäftsführung des VORSTANDES und der ORGANE

unvermutet und unangemeldet

EINSICHTNAHME in

**Alle Bücher und Schriften des
Vereins**

**VORSTAND darf nicht MAUERN
VORSTAND darf nicht
SCHWEIGEN**

Unterrichtung über den Gang der Angelegenheiten des Vereins

Den Prüfern ist nichts zu verbergen

**Vorstand darf Bericht / Auskunft
nicht verweigern**

Vorstand darf nicht falsch berichten

**Vorstand darf nichts wesentliches
verschweigen**

PRÜFBEREICHE:

Barbestände an Geld

Wertpapiere

Waren

Bücher

Jahresabschlüsse

Satzung

Protokolle des Vorstandes

**Protokolle der
Mitgliederversammlung**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**